SKBS OG Basel
Eptingen

Schweizerischer Klub des
Belgischen Schäferhundes

S T A T U T E N

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name: Die Ortsgruppe Basel und Umgebung des SKBS ist eine Unterorganisation des Schweizerischen Klubs des Belgischen Schäferhundes (SKBS) und bildet einen selbständigen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Sitz: Sitz ist der Wohnort des Präsidenten.

Art. 3

Zweck: Der Zweck der Ortsgruppe ist die Förderung der Erziehung und der Zucht der Belgischen Schäferhunde in der Region Nordwestschweiz durch:

a) Förderung der kynologischen Kenntnisse der Mitglieder

b) Unterstützung der Mitglieder bei Erziehung und Ausbildung ihrer Hunde

c) Information über die Wesenseigenschaften und die Standards der Belgischen Schäferhunde

d) Veranstaltung und Unterstützung von kynologischen Wettkämpfen und Ausstellungen im Rahmen der SKG, des SKBS sowie der Kynologischen Vereine von Basel und Region

e) Beratung von Interessenten beim Hundekauf

II. MITGLIEDSCHAFT

A. ERWERB DER MIGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder: Als Mitglieder können alle am Belgischen Schäferhund interessierten Personen aufgenommen werden, sofern sie Mitglieder des SKBS sind.

Jugendliche unter 16 Jahren können mit Zustimmung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertretern als Mitglieder aufgenommen werden. Sie erhalten das Stimm- und Wahlrecht nach Vollendung des 16. Altersjahres.

Juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art 5

Aufnahme: Wer in die Ortsgruppe eintreten will, hat ein schriftliches Gesuch an den

Präsidenten der Ortsgruppe zu richten.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann ein Aufnahmegesuch ohne Angaben der Gründe ablehnen. Entscheidet sich der Vorstand für die Aufnahme des Gesuchstellers, so hat er dies den Mitgliedern durch Anschlag im Klublokal bekannt zu geben.

Einsprache: Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, innert vierzehn Tagen seit Bekanntmachung des Aufnahmegesuches mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten Einsprache zu erheben. Einsprachen sind der nächsten Generalversammlung zum Entscheid vorzulegen. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr.

Art. 6

Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich ausserordentliche Verdienste um die Ortsgruppe erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag an die Generalversammlung, die mit Zweidrittelsmehrheit entscheidet.

B. ERLOESCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt: Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt eine Austrittserklärung während des Vereinsjahres, ist der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung: Mitglieder, die das gute Einvernehmen in der Ortsgruppe stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Ortsgruppe nicht erfüllt haben, können vom Vorstand gestrichen werden. Die Streichung muss dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Ortsgruppe aus und ist für den SKBS und dessen andere Ortsgruppen nicht verbindlich.

Rekursrecht: Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert dreissig Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zuhanden der Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelsmehrheit.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Betrifft die Streichung einen Funktionär der Ortsgruppe, so hat der Betreffende seine Tätigkeit innerhalb der Ortsgruppe bis zum endgültigen Entscheid einzustellen.

Art. 10

Ausschluss: Ein Ausschluss, der den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich zieht, kann von der Ortsgruppe nur beim Zentralvorstand des SKBS beantragt werden. Das Ausschlussverfahren wird von den Statuten des SKBS geregelt.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 11

Rechte: Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab zurückgelegtem 16. Altersjahr, Ehrenmitglieder sowie Freimitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 12

Pflichten: Mit dem Eintritt in die Ortsgruppe verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente der SKG, des SKBS sowie der Ortsgruppe anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Art. 13

Mitgliederbeitrag: Der Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal Fr. 75.--.

Die Ehrenmitglieder, die Freimitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 14

Haftung: Für die Verbindlichkeiten der Ortsgruppe haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Ortsgruppe haftet nicht für die Verbindlichkeiten des SKBS. Ebenso haftet der SKBS nicht für die Verbindlichkeiten der Ortsgruppe.

IV. ORGANISATION

Art. 15

Organe: Die Organe der Ortsgruppe sind:

A. Generalversammlung
B. Vorstand
C. Kontrollstelle

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 16

Generalversammlung: Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe. Sie wählt die anderen Organe und überwacht deren Tätigkeit. Sie kann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten jederzeit die ihr unterstellten Organe abberufen, wenn ein trifftiger Grund dazu Anlass gibt.

Art. 17

Ordentliche Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 18

Anträge:

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen jeweils bis Ende Dezember schriftlich und begründet an den Präsidenten eingereicht werden. Anträge der Mitglieder werden nur an der ordentlichen Generalversammlung behandelt.

Art. 19

Ausserordentliche Generalversammlung:

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Verlangt ein Fünftel (1/5) der Mitglieder mittels schriftlichen Begehrens, welches eine Begründung enthalten muss, eine ausserordentliche Generalversammlung, so hat der Vorstand eine solche innert sechzig Tagen einzuberfufen.

Art. 20

Einberufung:

Die Einberufung der ordentlichen oder der ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Die Einladung mit Traktandenliste –einschliesslich Anträgen an die ordentliche Generalversammlung- muss mindestens vierzehn Tage vor dem angesetzten Termin im Besitz der Mitglieder sein.

Grundsätzlich steht das Einberufungsrecht beziehungsweise die Einberufungspflicht dem Vorstand zu.

Art. 21

Versammlung:

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 22

Kompetenz:

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Ihr stehen insbesondere folgende Geschäfte zur Behandlung zu:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und eventuell ausserordentlichen Generalversammlung

b) Genehmigung der Jahresberichte

c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle

d) Déchargeerteilung an den Vorstand

e) Genehmigung des Budgets

f) Wahlen:
- des Vorstandes
- der Kontrollstelle

g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge

h) Beschlussfassung über Anträge

i) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes

j) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen

k) Erlass und Aenderung der Statuten

Statuten und Statutenänderungen bedürfen nach der Genehmigung durch die Generalversammlung einer zusätzlichen Bewilligung durch den Zentralvorstand des SKBS.

l) Erlass von Reglementen

m) Ernennung von Ehrenmitgliedern

n) Erledigung von Einsprachen und Rekursen

o) Auflösung der Ortsgruppe

Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, jedoch nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 23

Wahlen und Abstimmungen:

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr, wobei alle Kandidaten des ersten Wahlganges erneut antreten können.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Statuten anderes vorschreiben oder von einem Fünftel (1/5) der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung, beziehungsweise geheime Wahlen verlangt werden.

Art. 24

Protokoll:

Ueber jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 25

Urabstimmung:

Beschlüsse können auch ohne Einberufung und Abhaltung einer Generalversammlung nämlich durch in schriftlicher Abstimmung (Urabstimmung) gefassten Mehrheitsbeschluss zustande kommen.

B. DER VORSTAND

Art. 26

Vorstand:

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Ortsgruppe. Er ist dafür besorgt, dass in allen Fällen rechtmässig, d.h. gem. Gesetz, Statuten oder Reglementen, gehandelt und entschieden wird.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von einer Generalversammlung jeweils für eine einjährige Amtsdauer gewählt werden:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Der Vorstand kann erweitert werden.

Art. 27

Einberufung:

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Aus wichtigem Grund kann die Einberufung einer Sitzung formfrei erfolgen.

Art. 28

Beschlüsse:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordentlich einberufen worden ist und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Vorstandsabeschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Art. 29

Protokoll:

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 30

Ausgabenkompetenz:

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Kompetenzsumme hat Gültigkeit, bis ein neuer Beschluss gefasst wird.

Ausgaben, welche die Kompetenzsumme überschreiten, sind der Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 31

Zeichnungsberechtigung:

Der Vorstand zeichnet zu zweien. In Ausnahmefällen kann die Genehmigung zur Einzelunterschrift für bestimmte Angelegenheiten erteilt werden.

Art. 32

Spesen:

Die Vorstandsmitglieder beziehen für ihre Tätigkeit ausser dem Ersatz effektiver Auslagen keine Entschädigung.

Art. 33

Präsident:

Dem Präsidenten obliegen insbesondere:

a) die Leitung, die Koordination und die Ueberwachung der gesamten Vereinstätigkeit

b) die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung

c) die Leitung der Sitzungen und Versammlungen

d) die Erstellung des Jahresberichtes

e) die Vertretung der Ortsgruppe nach aussen

Der Präsident muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Art. 34

Kassier: Dem Kassier obliegen insbesondere:

a) die Verwaltung der Kasse

b) der rechtzeitige Einzug der Mitgliederbeiträge

c) der Abschluss der Jahresrechnung aufs Jahresende

d) das Erstellen des Budgets

e) die Präsentation der Jahresrechnung und des Budgets an der Generalversammlung

Der Kassier hat die Jahresrechnung sowie das Budget dem Vorstand bis spätestens vierzehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung bekannt zu geben.

Art. 35

Aktuar: Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz. Er betreut die Vereinsakten.

Art. 36

Beisitzer: Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

C. DIE KONTROLLSTELLE

Art. 37

Wahl: Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren, die für ihre Aufgaben entsprechende fachliche Kenntnisse besitzen müssen. Die Amtsdauer der einzelnen Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Ersatz. Der Amtsälteste ist für ein Jahr Obmann und scheidet anschliessend aus, während der Ersatz nachrückt.

Art. 38

Aufgaben: Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Kassenbücher und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Die Rechnungsrevisoren haben den Bericht und Antrag dem Vorstand bis spätestens vierzehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung bekannt zu geben.

D. WEITERE GREMIEN

Art. 39

Spezialkommissionen:

Die Generalversammlung sowie der Vorstand können für besondere Aufgaben Spezialkommissionen ernennen und ihnen Kompetenzen delegieren.

Mitglieder von Spezialkommissionen müssen nicht Mitglieder der Ortsgruppe sein.

Spezialkommissionen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

V. FINANZEN

Art. 40

Die Ortsgruppe erzielt ihre Einkünfte durch:

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- andere Beiträge und Einnahmen
- Spenden

VI. STATUTENAENDERUNG

Art. 41

Aenderungen der Statuten bedürfen eines Beschlusses von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten einer Generalversammlung. Statutenänderungen sind jedoch erst rechtsgültig, wenn sie vom Zentralvorstand des SKBS genehmigt worden sind.

VII. AUFLOESUNG DER ORTSGRUPPE

Art. 42

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss vier Fünftel (4/5) der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Generalversammlung nichts anderes bestimmt. Nach Abschluss der Liquidation wird das Vereinsvermögen sowie die Vereinsakten solange beim Zentralvorstand des SKBS deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel in der Region Nordwestschweiz gegründet wird. Geschieht dies nicht innert zehn Jahren, fällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43
Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung der Ortsgruppe Basel und Umgebung des SKBS vom 9. Februar 2018 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand des SKBS sofort in Kraft gesetzt.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. September 1990.

ORTSGRUPPE BASEL UND UMGEBUNG DES SKBS

Der Präsident:

S. Borkholz

Der Aktuar:

R. Giger